

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail
Landesdirektion Sachsen

tierseuchen@lds.sachsen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Thomas Enghardt

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56246
Telefax +49 351 564-59249

thomas.enghardt@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aus dem Kriegsgebiet (Ukrainekonflikt) mit Heimtieren einreisende Schutzsuchende

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-5103/13/11-2022/44157

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dresden,
4. März 2022

im Rahmen der aktuellen Entwicklungen der Ukraine treffen in Sachsen auch Schutzsuchende aus den Konfliktgebieten, vornehmlich der Ukraine, mit ihren Heimtieren (meist Hund und Katze) ein.

Die EU hat in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 die Einreisebestimmungen der Tiere zu anderen als Handelszwecken in die Union festgelegt. Gemäß Artikel 277 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten diese Bestimmungen trotz Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 weiterhin fort. Demnach müssen alle Hunde, Katzen und Frettchen, welche nach Deutschland verbracht werden sollen, über eine gültige Tollwutimpfung verfügen, selbst wenn diese aus anderen Mitgliedsstaaten oder der Schweiz verbracht werden.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Im Gegensatz zur Einreise mit empfänglichen Haustieren aus anderen Drittländern wie bspw. Russland ist für die Ukraine zusätzlich zur amtlich dokumentierten Tollwutimpfung darüber hinaus ein Test (durch ein zugelassenes Labor) über die Wirksamkeit der Impfung erforderlich (Antikörpertiterbestimmung).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Referat 24 | Veterinärwesen, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Aufgrund der aktuellen Situation kann weder sichergestellt werden, dass die Schutzsuchende die notwendigen amtlichen Dokumente des Herkunftslandes und einen entsprechenden Test vorlegen können noch kann sichergestellt werden, dass alle Tiere, die mitgebracht werden, geimpft sind.

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Bei der Tollwut handelt es sich um eine Krankheit die dank großflächiger Impfkampagnen und einer sehr hohen Impfbereitschaft der Hunde- und Katzenhalter auch bei Wildtieren wie Füchsen in Deutschland ausgerottet werden konnte. Deutschland gilt seit 2008 frei von terrestrischer Tollwut. Die Tollwut ist eine auf den Menschen übertragbare Krankheit, welche nach Ausbruch in kurzer Zeit fast immer zum Tod des Betroffenen führt. Laut wissenschaftlicher Literatur kann die Inkubationszeit bis zu über einem Jahr andauern. Nach

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Schätzungen der WHO sterben weltweit jährlich etwa 60.000 Menschen an einer Infektion mit Tollwut.

Der letzte Fall von Tollwut in Deutschland betraf einen illegal eingeführten ungeimpften Hund, welcher am 02.09.2021 aus Süd-Ost-Europa nach Bremen verbracht wurde.

In der Ukraine kommt es bei Wild- und Haustieren immer wieder zu Ausbrüchen der Tollwut (allein im letzten Jahr wurden 106 Fälle gemeldet). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass von den mitgeführten Tieren kein Risiko bezüglich der Gesundheit der Schutzsuchenden, der Bürger oder der Tierbestände ausgeht.

Das Auswärtige Amt empfiehlt bspw. für die Ukraine bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition zur Tollwutimpfung des Reisenden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die weite Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen nicht geimpft ist.

Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates in Ausnahmesituationen eine Genehmigung erlassen mit welcher die Einreise in die EU dennoch zulässig ist.

Die Bundesländer haben sich auf einer eiligst einberufenen Sitzung am 28.02.2022 darauf geeinigt ein alternatives Vorgehen zur „vorab“ Genehmigung zu finden. Der Bund, welcher diesen Beschluss im Rahmen seiner Außenvertretungskompetenz umgehend den anderen Mitgliedsstaaten mitteilt, lässt den Ländern offen wie dieses vollzogen wird.

Im Rahmen der durch das Europäischen Recht eingeräumten Möglichkeiten und der dringenden Situation in der sich die Menschen befinden, sehen wir für Sachsen den geeigneten Weg im Rahmen eines Erlasses, um die mit den Schutzsuchenden mitgebrachten Tiere gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 als genehmigt zu betrachten, sofern alle notwendigen Schritte unternommen werden, um das von den Tieren ausgehende Risiko einer Übertragung der Tollwut auf ein Minimum zu reduzieren.

Die 21 Tage Quarantänezeit ergeben sich gemäß einer Stellungnahme des nationalen Referenzlabors für Tollwut (FLI), nach der davon auszugehen ist, dass ein infiziertes Tier nach einer erfolgten Impfung lediglich für 20 Tage lang das Risiko einer Ansteckung darstellt, da entweder das Tier innerhalb dieser Zeit Symptome entwickeln und anschließend innerhalb kurzer Zeit versterben würde, oder eine Impfung den Ausbruch der Krankheit verhindern würde.

Nach den Informationen die das BMEL den Ländern zur Verfügung gestellt hat, wird von Polen bei einreisenden Tieren eine Tollwutimpfung vorgenommen. Der notwendige Quarantänezeitraum um sicherzustellen, dass von dem Tier keine Gefahr ausgeht, verkürzt sich somit um die seit diesem Datum vergangene Zeit.

Über die konkreten Vorkehrungen bei der Einreise hinaus, muss die amtlich überwachte Isolierung bis zu dem Zeitpunkt erfolgen.

Es wird daher befristet bis zum 31.08.2022 Folgendes erlassen:

Die Einreise der mit den Schutzsuchenden mitgebrachten Heimtiere nach Sachsen gilt gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 als genehmigt sofern:

- Die betroffenen Personen ohne schuldhafte Verzögerung die Ankunft mit einem oder mehreren Heimtieren unter Angabe des Unterbringungsortes sowie der Kontaktdaten des Tierhalters beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen,
- die Anzahl der Heimtiere gemäß dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 je 5 Tiere pro Art nicht überschreitet,
- die Heimtiere nicht zum Eigentumsübergang auf einen Dritten bestimmt sind.

Bei Hunden, Katzen und/oder Frettchen ist darüber hinaus zusätzlich erforderlich, dass

- die Tiere in einer geeigneten Einrichtung für mindestens 21 Tage, ab dem Tag einer Tollwutimpfung durch einen amtlichen oder ermächtigten Tierarzt der Europäischen Union, quarantänisiert werden oder
- die Tiere in einer geeigneten Einrichtung quarantänisiert werden und dort eine Untersuchung auf neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus durch ein dafür zugelassenes Labor veranlasst wird. Die Tiere haben bis zum Vorliegen einer Bescheinigung mit einem Ergebnis von über 0,5 IE/ml, mindestens jedoch bis zu 3 Tage (72 Stunden) ab dem Zeitpunkt der Blutentnahme, zu verbleiben oder
- eine Tollwutantikörperbestimmung eines dafür zugelassenen Labors mit einem Wert von > 0,5 IE/ml von neutralisierenden Tollwutantikörpern vorgelegt wird, deren zugrundeliegende Blutentnahme mindestens 3 Tage (72 Stunden) zurückliegt.

Bei der Feststellung der Eignung der Einrichtung bitten wir die besondere Situation der Schutzsuchenden mit zu berücksichtigen.

Wir bitten die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter in geeigneter Weise über den Erlass zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Anlage(n)

Anzeigeformular (beispielhaft) für die Einreise von Heimtieren gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 nach Sachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.